

# Richtlinien

## zur Förderung der Stadtbildpflege gemäß § 21 der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz der historischen Altstadt

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.1986 gemäß § 50 HGO vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) werden folgende Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege im Bereich des Sanierungsgebietes der Stadt Weilburg mit Änderungen erlassen:

- **Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege gemäß § 21 der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz der historischen Altstadt** vom 03.11.1986, beschlossen am 23.10.1986, bekanntgemacht im WT am 06.11.1986, in Kraft ab 07.11.1986
- **1. Änderung** (Euromstellung), beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht im WT am 01.06.2002, in Kraft ab 01.01.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

1. Sofern die Stadt Weilburg im Genehmigungsverfahren nach dem Städtebauförderungsgesetz aus stadtbildpflegerischen Gründen Auflagen zur Verwendung bestimmter Materialien und Ausführungsarten erteilt bzw. schriftlich vereinbart, können entscheidende Mehrkosten wie folgt bezuschußt werden:

### 1.1 Bei Modernisierung:

- a) Die Freilegung von unter Putz liegendem Fachwerk ist bezuschussungsfähig, wenn die Konstruktion des Hauses eine Freilegung ermöglicht. In diesem Fall kann ein Zuschuß in Höhe von 30,- €qm freigelegtes Fachwerk gewährt werden, wenn der Bauherr mindestens 10,- €qm Eigenleistung trägt.
- b) Wird die Verwendung von Naturschiefer bei der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung entsprechend der Satzung gefordert, können bis zu 50 % der Mehrkosten zwischen Kunstschiefer und Naturschiefer gewährt werden. Die Selbstbeteiligung ist angemessen, weil die Wertsteigerung des Objektes bei der Verwendung von Naturschiefer höher gegenüber dem Kunstschiefer ist und auch der Naturschiefer dauerhafter in seinem Bestand ist und ein geringer Instandhaltungsbedarf besteht.
- c) Bei der Ausbildung der Fenster mit Sprossen können bis zu 50 % der Mehrkosten für die Ausführung als konstruktives Sprossenfenster gewährt werden. Nicht zuschußfähig sind Fensterausführungen mit aufgeklebten, aufgeschraubten oder zwischen den Scheiben liegenden Sprossen etc.
- d) Bei der Wiederherstellung von Tür- und Fenstergewänden bzw. Gesimsen in Holz wird ein Zuschuß von bis zu 50 % der Kosten gewährt.
- e) Wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen die Verwendung von Naturstein (Fenster, Treppen und Türegewände etc.) gefordert, können auch hier die Mehrkosten zwischen Kunststein und Naturstein bis zu 50 % bezuschußt werden.
- f) Für die Restaurierung und Ergänzung (soweit aus städtebaulichen Gründen erforderlich) von Bruchsteinmauern (Stützmauern, Einfriedungen) wird ein Zuschuß von bis zu 50% der Kosten gewährt.

- g) Bei der Auflage zur Gestaltung von privaten Hofflächen in Natursteinpflaster werden bis zu 50 % der Mehrkosten zwischen Betonverbundpflaster und Natursteinpflaster gewährt.

### 1.2 Bei Neubau:

Im Falle des Neubaus sind bis zu 50 % bezuschussungsfähig die Kosten, die sich aus der Wiederanbringung von wiederzuverwendenden Gebäudeteilen ergeben. Abtragungs- und Anpassungskosten des Bauwerks sind hierbei nicht zu berücksichtigen, auch nicht Lagerungskosten während der Bauzeit. Im übrigen gilt Ziffer 1 b, c, d entsprechend, soweit diese Auflage von der Stadt Weilburg gefordert werden.

2. Die Gewährung der städtischen Beihilfe setzt voraus, daß sich der Eigentümer verpflichtet, sich um andere staatliche Förderungsmittel (Zuschüsse des Landesamt für Denkmalpflege, des Kreises o.ä.) zu bemühen und die entsprechenden Anträge zu stellen. Gleichzeitig hat er zu erklären, daß diese Zuschüsse an die Stadt Weilburg abgetreten werden.
3. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach vorheriger grundsätzlicher Bewilligung durch den Magistrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn die Arbeiten durchgeführt sind und das Bauamt bestätigt, daß die Vorschriften der Satzung und ggf. die Auflagen oder Vereinbarungen eingehalten sind. Der Bauherr ist verpflichtet, prüfungsfähige Rechnungen der Handwerksfirmen vorzulegen.
4. Die Änderungen der Richtlinien treten am 01.01.2002.

35781 Weilburg, den 10.10.2002

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick  
Bürgermeister

### Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 06.11.1986.

Weilburg, den 07.11.1986

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Schmidt

### Bescheinigung

#### 1. Änderung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 04.02.2002

Der Magistrat  
im Auftrag

gez.

Keller